

12.01.2009

**Einwohnergemeinde Meiringen**  
Postfach 532  
3860 Meiringen  
Telefon 033 972 45 45  
Telefax 033 972 45 40  
www.meiringen.ch

**MEIRINGEN**



---

## **Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Meiringen**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19.02.1993; BSG 152.04
- das kantonale Informationsgesetz vom 02.11.2002; BSG 107.1
- die kantonale Informationsverordnung vom 26.10.1994; BSG 107.111
- Art. 20, Ziff 5, 6 des Organisationsreglements 2006 (OgR06) der Gemeinde Meiringen vom 08.06.2006

beschliesst:

Listen:  
Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger und den Zweck,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

Verfahren

### Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

### Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

aus der Einwohnerkontrolle

### Art. 4

<sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten; Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

aus andern Datensammlungen

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit Listenauskünfte	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die für die Datensammlung verantwortliche Person erlässt zusammen mit der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeschreiber die Verfügung betreffend der Listenauskunft und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>
Zuständigkeit Einzelauskünfte	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) neuer Wohnort nach Wegzug,</li><li>b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,</li><li>c) Titel,</li><li>d) Sprache.</li></ol> <p><sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Leiterin, der Leiter der Einwohnerkontrolle. Der Gesuchssteller hat ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin, der Gemeindeschreiber zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup> Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p><sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.–.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das Datenschutzreglement vom 3. Dezember 1988.</p>

Dieses Reglement wurde am 12.01.2009 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 12.01.2009

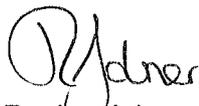
#### **GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Die Präsidentin



Susanne Huber

Die Sekretärin



Regina Johner

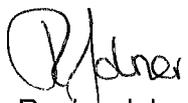
#### **Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 23.01.2009 bis und mit 23.02.2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 4 vom Freitag, 23.01.2009 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.01.2009 wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 9 vom 27.02.2009 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingegangen.

Meiringen, 30.03.2009

Die Gemeindeschreiberin



Regina Johner